

**MUSTER 46: Beschluss: Ausschluss Öffentlichkeit – Schlussvorträge,
§ 171b GVG****Landgericht Landshut****Az.: ...****Beschluss**

Die 4. Strafkammer des Landgerichts Landshut hat am ...
in dem Strafverfahren gegen Werner Müller
wegen schweren Raubes

beschlossen:

Die Öffentlichkeit wird für die Dauer der Schlussvorträge der Verfahrensbeteiligten (§ 258 StPO) einschließlich des letzten Wortes des Angeklagten ausgeschlossen, weil das Verfahren eine Sexualstraftat zum Gegenstand hat und die Verhandlung gem. §§ 171b Abs. 1, Abs. 2 GVG zum Teil unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattgefunden hat, § 171b Abs. 3 S. 2 GVG.